

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Känerkinden Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Känerkinden, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz<sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen<sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz<sup>3</sup>, beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

## 2. Anspruchsvoraussetzungen

## § 2 Mietzinshöchstbeitrag

1 Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

2 Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

## § 3 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4)</sup>.

### § 4 Vermögensgrenze

1 Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung<sup>4)</sup>.

2 Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

## 3. Berechnungsgrundlagen

#### § 5 Hypothetisches Einkommen

1 Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

2 Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

a) Vor obligatorischer Einschulung:
b) Ab obligatorischer Einschulung:
c) Ab Eintritt in die Sekundarstufe:
d) Ab Vollendung des 16. Lebensjahres:
100 %

SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

<sup>2</sup> SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

<sup>3</sup> SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

3 Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

## § 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

## 4. Vollzugsbestimmungen

## § 7 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung.
- 2 Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.
- 3 Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.
- 4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

#### § 8 Verfahren

- 1 Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 2 Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.
- 3 Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 9 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.
- 4 Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

#### § 9 Auszahlung

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

## § 10 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

# 5. Schlussbestimmungen

## § 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16.12.1997 aufgehoben.

## § 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft.

### EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG KÄNERKINDEN

Adrian Ammann Präsident Anita Kunz Probst Gemeindeverwalterin

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2024. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 6. Februar 2025.



## Verfügung

vom 6. Februar 2025 / ik

Einwohnergemeinde Känerkinden: Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Känerkinden – Genehmigung

ı

Am 26. Juni 2024 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Känerkinden ein neues Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen beschlossen. Die Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen. In der Folge reichte die Einwohnergemeinde Känerkinden das Reglement beim Regierungsrat zur Genehmigung ein.

II.

- a) Gemäss § 168 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; SGS 180) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Abs. 2 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Bst. k der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen; SGS 140.25).
- b) Das mit dem Beschluss vom 26. Juni 2024 verabschiedete neue Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Känerkinden ist rechtskonform und kann mit nachfolgendem Hinweis genehmigt werden.
- c) Gemäss § 7 Abs. 1 des Reglements delegiert der Gemeinderat den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen an die Gemeindeverwaltung. Gegen solche Verfügungen kann gemäss § 10 des Reglements innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
  - § 10 des Reglements sieht sodann vor, dass auch gegen Verfügungen von gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stellen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden kann. Da das Reglement keine Delegation an eine mit anderen Gemeinden gemeinsam betriebenen Stelle vorsieht, ist entsprechend auch die Regelung eines Rechtsmittels gegen solche Verfügungen obsolet. Dies ist allerdings kein Anlass, den besagten Paragrafen nicht zu genehmigen. Es wird lediglich der Hinweis angebracht.

III.

Demgemäss wird verfügt:

://: Das mit Beschluss vom 26. Juni 2024 verabschiedete neue Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Känerkinden wird genehmigt.



Finanz- und Kirchendirektion

Der Vorsteher

RR Dr. iur. Anton Lauber

### Verteiler:

Einwohnergemeinde K\u00e4nerkinden, Hauptstrasse 30, 4447 K\u00e4nerkinden (\u00eanfo@kaenerkinden.ch)

Gemeindeverwaltung Känerkinden, Anita Kunz, Hauptstrasse 30, 4447 Känerkinden (anita.kunz@kaenerkinden.ch)
Finanz- und Kirchendirektion, Kantonales Sozialamt (ksa.mietzinsbeitrag@bl.ch)